



**Benutzungsordnung (BNO)
für die Müllumladestation Suhler Stadtbetrieb GmbH
(Neufassung per 01.01.2016)**

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Eigentümer, Betreiber, Betriebsführer, Leitung
§ 3	Öffnungszeiten
§ 4	Betretungsrechte
§ 5	Pflichten der Benutzer und der Beförderer der Abfallentsorgungsanlage
§ 6	Verhalten der Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher auf der Anlage
§ 7	Anlieferung und Annahme der Abfälle
§ 8	Abtransport der Abfälle
§ 9	Kontroll- und Weisungsbefugnisse des Betriebs- und Aufsichtspersonals
§ 10	Haftung
§ 11	Gebühren
§ 12	Zu widerhandlung, Pflichtverletzungen, ordnungswidrige Sachverhalte
§ 13	Auskunft
§ 14	In-Kraft-Treten

Anlage – Abfallartenkatalog der zugelassenen Abfallarten

Präambel

Die Benutzungsordnung (BNO) regelt das Verhalten der Benutzer, der Beförderer, von Personen, die Abfälle an der Müllumladestation (MUSSt) anliefern und abtransportieren (Transporteure) und von Besuchern (betriebsfremde Personen).

Die BNO regelt weiterhin deren Rechte und Pflichten, die Art und Weise der Anlieferung und Annahme der Abfälle sowie die Weisungs- und Kontrollbefugnisse des Betriebs- und Aufsichtspersonals.

Rechtliche Grundlage der BNO bilden neben den kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Thüringen, die Abfallsatzung der Stadt Suhl sowie die Dienstanweisung der Suhler Stadtbetrieb GmbH in der jeweils aktuellen Fassung.

Die BNO enthält als Anlage den Abfallartenkatalog mit den für die Müllumladestation Suhl zugelassenen Abfallarten.

§ 1 Geltungsbereich

Die BNO gilt für das Betriebs- und Aufsichtspersonal und für alle Personen, die Abfälle anliefern (Benutzer und Beförderer), die Abfälle abtransportieren (Transporteure) sowie für Besucher im ausgewiesenen Bereich der MUSSt., einschließlich der Wertstoffhöfe Straße der OdF, Am Fröhlichen Mann.

Mit dem Betreten oder Befahren der Anlage, der Anlieferung von Abfällen (Benutzung) sowie dem Abtransport der Abfälle erkennen die Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher diese BNO vollumfänglich an.

Erfolgt eine Benutzung der MUSSt durch Anlieferung von Abfällen, erkennt der Benutzer auch die Gebührensatzung des ZASSt (GS-ZASSt), der Stadt Suhl sowie die Preisliste der Suhler Stadtbetrieb GmbH für die Benutzung an.

Die BNO hängt im Eingangsbereich der MUSSt zur Einsichtnahme für jeden Benutzer, Beförderer, Transporteur und Besucher aus.

§ 2 Eigentümer, Betreiber, Betriebsführer, Leitung

1. Betreiber (im Weiteren Betreiber genannt.): siehe 2. Betriebsführer

2. Betriebsführer:

Suhler Stadtbetrieb GmbH

Am Fröhlichen Mann, 98528

Telefon: 03681-4422 Fax: 03681-442140 Email: info@suhlerstadtbetrieb.de

3. Verantwortliche Person: Herr Treptow 03681-442126

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die MUST ist zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:
Montag – Freitag 7:00 – 15:30 Uhr
Samstag nach gesonderter Veröffentlichung
- (2) Die Anlieferung und der Abtransport von Abfällen außerhalb dieser Öffnungszeiten können im Ausnahmefall mit der verantwortlichen Person des Betriebsführers vereinbart werden.
- (3) Die Anlieferung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass am Ende der Öffnungszeit die Entladung der Fahrzeuge abgeschlossen und die MUST wieder verlassen ist.

§ 4 Betretungsrechte

- (1) Das Betreten bzw. Befahren ist dem Betriebs- und Aufsichtspersonal der Anlage, den verantwortlichen Personen des Betreibers und des Betriebsführers, sonstigen Befugten sowie den Beförderern und Transporteuren gestattet.
- (2) Das Betreten oder Befahren durch betriebsfremde Personen (Besucher) ist nur mit Anmeldung beim Betriebs- und Aufsichtspersonal und mit dessen Genehmigung gestattet. Das Betreten und Befahren der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Pflichten der Benutzer und Beförderer der Abfallentsorgungsanlage

- (1) Benutzer und Beförderer melden sich unaufgefordert im Eingangsbereich (Waage), Sie haben dem Betriebs- und Aufsichtspersonal im Eingangsbereich unaufgefordert die zu einer geordneten Erfassung und Entsorgung der Abfälle notwendigen Unterlagen gemäß der Nachweisverordnung vorzulegen.
- (2) Die Benutzer und Beförderer haben den Anweisungen des Betriebs- und Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (3) Benutzer und Beförderer der Anlage, haben Kontrollen und Prüfungen des Betriebs- und Aufsichtspersonals, insbesondere bezüglich der zugelassenen und ausgeschlossenen Abfallarten und zur Richtigkeit der Angaben auf dem Übernahme-/Begleitschein zu dulden. Die Kontrollen können im Eingangsbereich und/oder im Abkipfbereich durchgeführt werden.
- (4) Die Benutzer und Beförderer der Anlage dürfen Abfälle nur an den durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal zugewiesenen Entladestellen abladen.

§ 6 Verhalten der Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher auf der Anlage

- (1) Der Aufenthalt von Personen im Sicherheitsbereich von Maschinen ist verboten. Der Aufenthalt im Kippbereich ist nur zum Zweck und für den Zeitraum des Entladens gestattet. Es ist ein sicherer Abstand von der Kippkante zu wahren.

- (2) Eine Entnahme von Abfällen sowie das Aussortieren und die Entnahme von Gegenständen aus dem Abfall sind untersagt. Ausnahmen erfolgen durch autorisierte Personen sowie das Betriebs- und Aufsichtspersonal.
- (3) Im gesamten Bereich der Anlage, außer in den dafür gekennzeichneten Räumen, besteht Rauchverbot und ein striktes Verbot des Umganges mit offenem Feuer.
- (4) Minderjährigen ist das Betreten der Anlage nicht gestattet. Ausnahmen bilden Besichtigungen der Anlage mit Zustimmung und im Beisein von Betriebs- und Aufsichtspersonal.
- (5) Die Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher der Anlage haben ausschließlich die vorgesehenen Verkehrswege zu benutzen. Ein Verlassen der Verkehrswege ist nur mit Zustimmung des Betriebs- und Aufsichtspersonals erlaubt.
Die Verkehrswege der Anlage sind zweckgebunden zu nutzen und nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen.
Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Anlage beträgt 20 km/h. Zusätzliche ausgewiesene Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Verkehrswegen der Anlage sind strikt einzuhalten, im Weiteren gilt die StVO.

§ 7 Anlieferung und Annahme der Abfälle

- (1) Es werden nur Abfälle angenommen, welche im Abfallartenkatalog (Anlage) aufgeführt sind. Die in der Annahmeerklärung festgelegten Voraussetzungen für die Annahme der Abfälle sind einzuhalten.
- (2) Abfälle, die in offenen Fahrzeugen oder Containern angeliefert oder abtransportiert werden, sind durch Planen und Netze zu sichern. Dies betrifft insbesondere leicht verwehbare Stoffe.
- (3) Stark Staub erzeugende Abfälle sind vor der Anlieferung so zu befeuchten, dass keine Staubbeeinträchtigung stattfindet. Der Umfang der Befeuchtung kann angeordnet werden.
- (4) Es dürfen nur Fahrzeuge anliefern, deren Entleerung auf der Anlage möglich ist.
- (5) Für die Anlieferfahrzeuge gelten folgende Maße und Werte:
 - Abstand der Hinterachse bis Fahrzeugende bei geöffneter Heckklappe $\leq 4,00$ m
 - Maximales Entladevolumen 30 m^3

§ 8 Abtransport der Abfälle

- (1) Transporteure, die Abfälle zum Zwecke der weiteren Behandlung abtransportieren, melden sich unaufgefordert im Eingangsbereich (Waage) beim Betriebs- und Aufsichtspersonal der Anlage.
- (2) Transporteure haben die notwendigen Unterlagen entsprechend der Nachweisverordnung unaufgefordert dem Betriebs- und Aufsichtspersonal der Anlage vorzulegen.

- (3) Transporteure dürfen die Abfälle oder die für den Transport vorgesehenen Container oder sonstige Behältnisse nur an den durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal zugewiesenen Stellen aufnehmen.
- (4) Für die Transporteure gelten die Regelungen des § 7 Abs. 2 und 3 dieser BNO in entsprechender Weise.
- (5) Zum Abtransport der Abfälle dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, deren Nutzung auf der MUST möglich ist.
- (6) Für die Einhaltung der zulässigen Gesamtlasten sind die Transporteure verantwortlich.

§ 9 Kontroll- und Weisungsbefugnisse des Betriebs- und Aufsichtspersonals

- (1) Das Betriebs- und Aufsichtspersonal hat gegenüber den Benutzern, Beförderern, Transporteuren und Besuchern Weisungs- und Kontrollbefugnisse.
Den Weisungen des Personals ist umgehend Folge zu leisten, Kontrollen und Prüfungen sind zu dulden.

Zu den Kontroll- und Weisungsbefugnissen zählen insbesondere:

- Anweisungen bezüglich der Reihenfolge des Abladens von Müllfahrzeugen bzw. des Abtransportieren von Abfällen
- Kontrolle von Fahrzeugen vor und beim Entleeren, ob Abfälle angeliefert werden, die gemäß dem Abfallartenkatalog dieser BNO ausgeschlossen sind
- Anweisungen zum ordnungsgemäßen Verhalten auf oder Verlassen der Anlage
- Entscheidungen zur Einstufung bzw. Deklaration von Abfällen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

- (2) Stellt das Betriebs- und Aufsichtspersonal fest, dass
 - a) nicht zugelassene Abfallarten angeliefert werden,
 - b) kein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegt,
 - c) die Identität des angelieferten Abfalls als zugelassene Abfallart nicht zweifelsfrei ist,sind die Abfälle zurückzuweisen.

Der Beförderer hat in diesen Fällen die Abfälle unverzüglich zurückzunehmen.

- (3) Handelt es sich bei den unter Abs. 2 genannten Abfällen um besonders überwachungsbedürftige Abfälle, kann entgegen der Regelungen in Abs. 2 durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal der MUST eine Sicherstellung auf dem Gelände der MUST angeordnet werden. Benutzer und Beförderer haben diese Sicherstellung zu dulden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher haften für Schäden entsprechend § 10 AES-ZASt sowie für Mehrkosten des Betreibers und des Betriebsführers, die aus diesen Handlungen entstehen.
- (2) Der Betreiber und der Betriebsführer haften nicht für Schäden der befugten Nutzung, die in Folge der besonderen Betriebsgefahren auf der Anlage, insbesondere beim Um- und Entladen und Transport von Abfällen entstehen. Dies gilt z.B. für Reifen- und Glasschäden sowie sonstige geringfügige Schäden an Fahrzeugen und Containern.
- (3) Der Betreiber und der Betriebsführer haften nicht für Schäden, die durch unbefugte Benutzung entstehen oder für Schäden, die durch unberechtigt sich auf der Anlage aufhaltende Personen entstehen.
- (4) Der Betreiber und der Betriebsführer haften nicht für Schäden, die auf Handlungen und Unterlassungen beruhen, die unter Nichtbeachtung der AES-ZASt und dieser BNO erfolgen.
- (5) Der Betreiber und der Betriebsführer haften nicht für Schäden, die durch Fahrzeuge von Benutzern oder Transporteuren verursacht worden sind.
- (6) Der Betreiber und der Betriebsführer haften gegenüber den Benutzern, Beförderern, Transporteuren und Besuchern der Anlage lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der Anlage werden Preise nach Preisliste der Suhler Stadtbetrieb GmbH sowie gegebenenfalls Gebühren gemäß der Gebührensatzung des ZASt (GS-ZASt) bzw. der Stadt Suhl erhoben.

§ 12 Zuwiderhandlungen, Pflichtverletzungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die BNO können der Betreiber und der Betriebsführer im Rahmen ihres Handlungsrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 13 Auskunft

Auskunft über die Abfallentsorgung und den Betrieb erteilen der Betreiber, der Betriebsführer und die verantwortliche Person gemäß § 2 dieser BNO.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Jörg Treptow
Betriebsführer/Geschäftsführer Müllumladestation Suhler Stadtbetrieb GmbH